

von den Bedenken absehen, die wir immer noch gegen die Frankenberechnung für Uhren haben, und uns lediglich auf die Frage beschränken, auf welche Weise es dem Einzelhandel möglich ist, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, ohne daß durch sie die Grundlagen seiner Existenz geschmälert werden. Trotz alledem ist damit zu rechnen, daß die jetzigen Zahlungsbedingungen nur für eine Übergangszeit Bedeutung haben; es wird unbedingt notwendig sein, die Bedingungen abzuändern, sobald von der Reichsregierung in Verbindung mit der Reichsbank der ganze Komplex der „Wertbeständigkeit“ offiziell entsprechend den Anforderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einheitlich geregelt sein wird. Die jetzige sinnverwirrende Buntscheckigkeit, die allein in dem ziemlich kleinen Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwarengewerbe hinsichtlich der Berechnungsmethoden und der übrigen Zahlungsbedingungen ihr Wesen treibt, muß unter allen Umständen wieder verschwinden. Man stelle sich nur vor: Die Uhrenindustrie rechnet nach Franken, ebenso die Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation Pforzheim-Schwäb. Gmünd, die Fachgruppe Kontrolluhren nach Dollar, ebenso die Uhrgläserfabriken von Freden und Teuchern, die Glashütter Industrie rechnet nach Papiermark unter Zugabe von Gold bzw. Silber, der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands legt seinen Preisberechnungen den inländischen Silberpreis zugrunde, während der Verband der Grosisten des Edelmetallgewerbes immer noch die Papiermark bevorzugt — allerdings nicht ganz freiwillig! Stände Gold und Silber nicht seit geraumer Zeit über Dollarparität, so würde auch diese Gruppe zweifellos schon zu einer anderen Berechnungsmethode gegriffen haben. Brillanten endlich werden nach Gulden gehandelt. Zu diesen verschiedenen Berechnungsgrundlagen kommen dann noch die verschiedenartigsten weiteren Zahlungsbedingungen bezüglich des Zieles, des Skontos, der Vorauszahlungen usw.

Wie verhält sich nun der Uhrmacher in der Praxis angesichts der neuen Zahlungsbedingungen in der Uhrenindustrie sowohl beim Verkauf wie beim Einkauf.

Da Multiplikatoren für Uhren nicht mehr festgesetzt werden, ist es für den Uhrmacher von wesentlicher Bedeutung, sich selbst Tag für Tag die Einkaufspreise zu errechnen und auf diese die bekannten Aufschläge für anteilige Generalunkosten, Spezialunkosten, Verzinsung, Risikoprämie, Unternehmerlohn und Reingewinn zu nehmen und den jeweils gültigen Prozentsatz zu errechnen. Soweit es die örtlich bestehenden Preisschilderverordnungen und die Praxis der Polizeibeamten nur irgend zulassen, müssen alle zum Verkauf gestellten Uhren mit Grundpreisen ausgezeichnet werden, da es naturgemäß völlig unmöglich und sinnlos ist, sämtliche Gegenstände des täglichen Bedarfs täglich neu auszuzeichnen. Bekanntlich sind die Grundpreise der Listen der Uhrenfabriken vom Januar 1923 abzüglich 40 Prozent Frankenpreise; der Einkaufspreis für einen Baby-Wecker mit einem Grundpreise von 5,30 Mark ist also 3,18 Franken. Bei einem Kurse des Franken von 674 310 Mark, wie er am 13. August an der Berliner Börse notiert wurde, kostete der Wecker, vorausgesetzt, daß er am 14. August bezahlt wurde, 674 310 mal 3,18 = 2 144 306. Am bequemsten dürfte es für den Uhrmacher sein, wenn er den Multiplikator für die vollen Grundpreise sich jeweils selbst errechnet. Das geschieht durch Multiplikation des Frankenurses mit 0,6. Ist also z. B. der Kurs des Schweizer Franken 674 310 Mark, so ist der Multiplikator 404 586. Multipliziert man mit dieser Zahl den Grundpreis des Baby-Weckers von 5,30, so erhält man den Einkaufspreis, nämlich 2 144 306 Mark. Unbedingt erforderlich ist es jedoch, daß der Uhrmacher täglich die Kursberichte studiert und täglich den Multiplikator errechnet. Das einfache Herauslesen des Frankenurses aus dem Devisen-Kurszettel genügt jedoch nicht, da die Devisennotierungen an der Berliner Börse an höchstens fünf Tagen in der Woche stattfinden; für einen Wochentag und den

Sonntag, wo auf dem Lande und in kleinen Städten vielfach Geschäfte abgeschlossen werden, liegen also keine festen Kurse vor. Daher ist es nötig, daß sich der Uhrmacher auch über die Tendenzen an der Börse und am Geldmarkte unterrichtet, um die voraussichtliche Entwicklung der Devisenkurse einigermaßen abschätzen zu können. Bei größerer Unsicherheit und zu erwartenden erheblichen Steigerungen des Frankenurses dürfte es sich empfehlen, wertvollere Stücke vom Verkauf bis zur Klärung der Lage zurückzuziehen*).

Besonders schwierig wird die Lage für die Uhrmacher auf dem Lande und in den kleinen Städten sein, die häufig erst durch die am Abend erscheinende Ausgabe ihrer Provinz-Zeitung über die Devisenkurse des vorhergehenden Tages unterrichtet werden. Eine Anfrage bei der Bank ist aber immer mit ziemlich erheblichen Kosten und Zeitverlust verknüpft, falls der Landuhrmacher nicht selbst über einen Fernsprechananschluß verfügt, was ja im allgemeinen keine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Während es beim Bestehen einer normalen Marktlage immerhin noch möglich ist, Uhren nicht unter den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages zu verkaufen, werden die Verhältnisse wesentlich schwieriger, sobald eine Notmarktlage vorliegt, wie z. B. in den besetzten westlichen Gebieten Deutschlands. Nach den bekannten Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums über die Preisberechnung vom 19. Dezember 1922 darf die Geldentwertung nur nach Maßgabe der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs berücksichtigt werden. Je schneller die Devisenkurse in die Höhe klettern, um so größer ist die Gefahr, daß die Indexziffern bzw. die selbst zu schätzenden Steigerungen der Lebenshaltungskosten und damit die Verkaufspreise der Gegenstände des täglichen Bedarfs hinter den Wiederbeschaffungskosten zurückbleiben. Werden die Waren zurückgehalten, so liegt eine strafbare Handlung vor. Alles dies ist jetzt erst wieder durch die Preistreiberi-Verordnung vom 13. Juli 1923 aufs neue vorgeschrieben worden.

Durch die Einführung der Frankenberechnung ist der Uhrmacher, ob er will oder nicht, auf das niemals ganz gefahrlose Feld der Spekulation gedrängt worden a) einmal bezüglich der Stellung des Verkaufspreises und b) hinsichtlich der Bezahlung der Rechnungen. Welchen Kurs soll der Uhrmacher seiner Berechnung zugrunde legen, den vorbörslichen, den amtlichen oder den nachbörslichen, die vielleicht alle drei erheblich voneinander abweichen? Vor diese Frage wird sich im allgemeinen nur der Uhrmacher, der in oder in der Nähe einer größeren Stadt wohnt, in der sich eine Börse befindet, gestellt sehen. Die mit diesen Verhältnissen verbundene Gefahr schlagen wir jedoch nicht allzu hoch an, da bei einigermaßen normaler Entwicklung der Devisenkurse dadurch ein Ausgleich stattfinden dürfte, daß einmal ein etwas zu hoher, einmal ein etwas zu niedriger Kurs gewählt wird. Bedenklicher ist es schon für das ganze Fach, daß erhebliche Preisunterschiede für die gleichen Gegenstände bei den Uhrmachern des gleichen Ortes zu befürchten sind, wodurch das Vertrauen der Kundschaft zu den Uhrmachern und das geschäftliche Interesse der Uhrmacher, die das Unglück hatten, am teuersten zu sein, gefährdet wird.

Die Bezahlung der Rechnungen an die Lieferanten ist innerhalb des offenen Zieles von zehn Tagen ab Rechnungsdatum für die Spekulation freigegeben. Da für die Bezahlung der auf Franken lautenden Rechnungsbeträge in Papiermark der amtliche Kurs des der Bezahlung vorhergehenden Tages maßgebend ist, kann sich der Uhrmacher einen möglichst günstigen Tag aussuchen. Sogar die letzte so unge-

*) Wir verweisen auch auf den in den „Mitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher“ dieser Nummer veröffentlichten Vorschlag zur Auszeichnung der Lagerware, der bei uns einging, nachdem der obige Artikel bereits gesetzt war.

Die Schriftleitung.